ZAHLUNG VON CORONA-PRÄMIEN AN FREIWILLIGE >>

Info der Zentralstelle, BKJ Berlin vom 16.12.2020

Die freiwillige Leistung dieser Zahlung durch die Einsatzstellen an ihre Freiwilligen ist bis 31.12.2020 für das Jahr 2020 möglich.

Für den BFD gilt: diese Beträge sind nicht als förderungsfähig anerkannt, können im BFD also nicht als zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Unabhängig davon sind diese freiwilligen Leistungen der Einsatzstellen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsfrei. Freiwillige gelten hier wie alle Beschäftigten eines Betriebes.

Weitere Ausführungen sind zu finden auf der Seite der Techniker Krankenkasse oder des Bundesministeriums für Finanzen:

https://www.tk.de/firmenkunden/versicherung/arbeitgeberinfos-coronavirus/corona-praemie/ist-coronapraemie-steuer-und-sv-frei-2081666

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html